







Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (gültig ab 01.09.2007)

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppe	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
	unter 14 Jahre		ab 14 Jahre		ab 16 Jahre		
Gefährdungsbereiche	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					 bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit: Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.

Kinder: Personen unter 14 Jahre

Jugendliche: Personen unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigte Person sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.

Erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.



erlaubt



nicht erlaubt

Hinweis des Veranstalters:

Liebe Eltern,

wenn Sie einer anderen Person den Erziehungsauftrag für eine Veranstaltung erteilen, sollten Sie vorher für sich entscheiden, ob Sie dieser Person die entsprechende Reife und Vernunft zutrauen, diesen Auftrag zu übernehmen.